



1,5-Grad-Check

Dezentrale Energiewende & Bürgerbeteiligung im Referentenentwurf zur Reform des EEG

„Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“

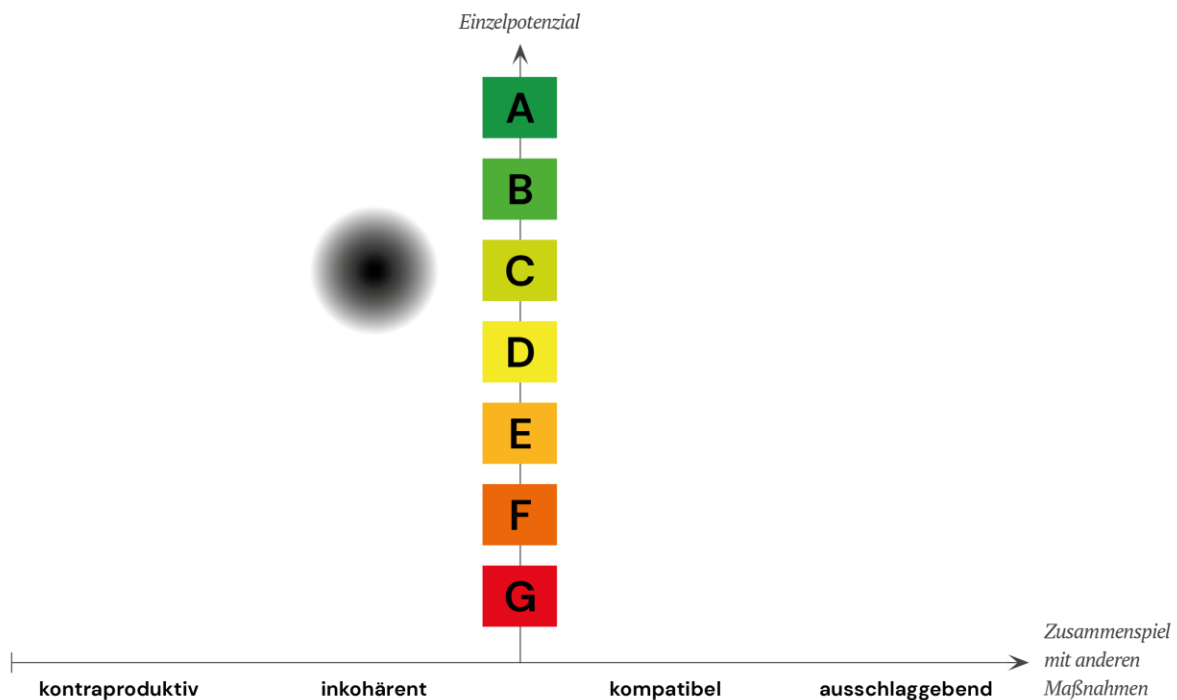
Stand: 04.03.2022

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

MonitoringZero Report 2022/1
10. März 2022

Rating von MonitoringZero zu den Vorschlägen der Bundesregierung betreffend die dezentrale Energiewende:

C – inkohärent



Dieses Rating ergibt sich aus der Bewertung des Maßnahmenvorschlags anhand zweier Kriterien. Mit der Skala A – B – C – D – E – F – G wird bewertet, wie groß das Potenzial der Maßnahme als solche ist, Emissionsreduktion zu bewirken und wie gut dieses Potenzial durch die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme genutzt wurde.

Der Referentenentwurf des BMWK zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) enthält drei Maßnahmenvorschläge, die potenziell geeignet sind, die Beteiligung von Bürger:innen und Kommunen an der Energiewende in unterschiedlicher Weise zu stärken. Jeder der drei Vorschläge leistet einen kleinen Beitrag zur Förderung der dezentralen Energiewende.

Zwei Vorschläge sollen eine aktive Beteiligung von Bürger:innen und anderen lokalen Akteuren an der Energiewende durch eigene Windenergie- und Solaranlagen unterstützen. Sie sind an sich sinnvoll und nutzen Spielräume, die das bestehende Energierecht hergibt: Für eine Bürgerenergiegesellschaft wird es durch die Befreiung vom EEG-Ausschreibungsverfahren leichter, neue Anlagen zu bauen und für diese eine Förderung zu erhalten. Die Eigenversorgung und die Direktbelieferung – zwei für eine Energieerzeugung vor Ort relevante Verbrauchsmöglichkeiten – werden von Umlagen befreit und dadurch wirtschaftlich etwas attraktiver. Eine Regelung zum „Energy Sharing“, also der gemeinschaftlichen Nutzung von innerhalb einer lokalen Energiegemeinschaft erzeugtem erneuerbarem Strom, fehlt jedoch weiterhin.

Der dritte Vorschlag betrifft die Möglichkeit von Anlagenbetreiber:innen, Kommunen freiwillig finanziell an den Einnahmen aus Windenergie- und Solaranlagen zu beteiligen und so Bürger:innen und Kommunen mittelbar an der Wertschöpfung aus den Anlagen teilhaben zu lassen. Die hier vorgesehene, nur marginale Ausweitung des Anwendungsbereiches wird allerdings nur einen geringen Effekt haben. Um eine echte lokale Beteiligung und damit auch ein Mehr an Akzeptanz gerade für Windenergieanlagen vor Ort zu schaffen, hätten Anlagenbetreiber:innen zukünftig zur finanziellen Beteiligung der Kommunen verpflichtet werden müssen.

*Außerdem wird bewertet, wie das Zusammenspiel der Maßnahme mit anderen Maßnahmen gelungen ist: **kontraproduktiv – inkohärent – kompatibel – ausschlaggebend***

Die vorgeschlagenen Änderungen knüpfen alle in kompatibler Weise am bestehenden regulatorischen Flickenteppich des Energierechts an und entwickeln diesen fort. Ihr Potenzial zur Förderung der dezentralen Energiewende ist jedoch begrenzt. Sie schaffen für Bürger:innen und Kommunen keine substanziellen Erleichterungen bzw. Anreize, um den Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort selbst aktiv voranzutreiben oder diesen passiv mitzutragen. Insoweit sind sie inkohärent mit dem Anspruch der Bundesregierung, Bürger:innen und Kommunen als zentrale Akteure und Orte der Energiewende zu etablieren. Es fehlt weiterhin ein ganzheitlich gedachtes Konzept und ein rechtlicher Rahmen für dezentrale Energieerzeugung und –versorgung.

Erläuterung und Einordnung des Vorschlags

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Strom wird zukünftig nicht wie bisher in wenigen zentralen Energiekraftwerken, sondern vor allem durch eine Vielzahl kleinerer, dezentral verorteter Solar- und Windenergieanlagen erzeugt werden.

Durch diesen Wandel entsteht Raum für kleinere, lokale Akteure, selbst zu Erzeuger:innen von erneuerbarem Strom zu werden. Akteursvielfalt und die aktive Beteiligung von Bürger:innen an der Energiewende wurden im Rahmen der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mitgedacht, z.B. indem Privilegierungen für kleinere Akteure geschaffen wurden. Tatsächlich geht ein großer Anteil des bisherigen Ausbaus von Solaranlagen und auch Windenergie an Land auf lokale Erzeuger:innen zurück. Zu diesen gehören private Haushalte, Landwirte, Energiegenossenschaften und sonstige dezentrale Initiativen in Kommunen und Regionen. Seit der EEG-Reform 2017 gingen Aktivitäten dieser Akteure jedoch zurück, wofür vor allem bürokratische und finanzielle Hemmnisse im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren verantwortlich gemacht werden.¹ Das große Potenzial dezentraler Energieerzeugung unter aktiver Beteiligung lokaler Akteure wird daher aktuell nicht ausgeschöpft.

Der Ausbau von Solar- und Windenergieanlagen bedeutet andererseits, dass die Stromerzeugung sich auch stärker in den öffentlichen Raum verlagert und für die Bevölkerung vor Ort sicht- bzw. wahrnehmbarer wird. Fehlende Akzeptanz der lokalen Bevölkerung ist für viele Projekte, gerade solche größerer Akteure, ein gewichtiges Hemmnis. Klagen von Bürger:innen gegen Anlagengenehmigungen verlangsamen Genehmigungsverfahren und damit den Ausbau erneuerbarer Energien insgesamt.² Im EEG 2021 hat die alte Bundesregierung versucht, hierauf zu reagieren, indem sie eine Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Kommunen geschaffen hat. Die Akzeptanzprobleme konnten dadurch bisher jedoch nicht effektiv beseitigt werden.

Mit den Vorschlägen im Referentenentwurf zur EEG-Reform greift das BMWK beide Dimensionen auf: Sie macht einen Vorschlag zur Anpassung der finanziellen Beteiligung der Kommunen. Daneben geht sie auch die Hemmnisse für eine aktive Beteiligung lokaler Akteure an, indem sie die Privilegierung von Bürgerenergiegesellschaften ausweitet sowie den Eigenverbrauch und die Direktlieferung von Umlagen befreit.

1. Finanzielle Beteiligung der Kommunen

Mit der Änderung des EEG im Jahr 2021 wurde Anlagenbetreiber:innen ermöglicht, Kommunen finanziell an den Erträgen von EE-Anlagen in der Kommune zu beteiligen. § 6 EEG regelt, dass Betreiber:innen von EE-Anlagen für jede kWh, die in einer neuen Solarfreiflächen- oder Windenergieanlage erzeugt wird, bis zu 0,2 Cent an die umliegenden Gemeinden entrichten dürfen. Ob sie dies tun, können sie frei entscheiden; die finanzielle Beteiligung der Kommunen erfolgt auf freiwilliger Basis. Grund für die explizite Regelung im Gesetz ist, dass sich

¹ Vgl. Dr. Steven Salecki/Prof. Dr. Bernd.Hirschl, Ökonomische Beteiligung lokaler Akteure als Schlüssel für Akzeptanz und stärkeren Ausbau erneuerbarer Energien, ZNER 4/21, 329, S. 329.

² Vgl. Dr. Steven Salecki/Prof. Dr. Bernd.Hirschl, Ökonomische Beteiligung lokaler Akteure als Schlüssel für Akzeptanz und stärkeren Ausbau erneuerbarer Energien, ZNER 4/21, 329, S. 330

Betreiber:innen mit Zahlungen an die öffentliche Hand schnell im Graubereich zur Bestechung befinden. Durch die gesetzliche Regelung wurde ein rechtssicherer Rahmen für die finanzielle Beteiligung geschaffen und festgelegt, dass es sich um eine Ausnahme zu den Straftatbeständen der Bestechung und der Vorteilsnahme handelt. Hauptziel der Regelung war jedoch ein Instrument zur Akzeptanzsteigerung zu schaffen. In der Gesetzesbegründung heißt es, die Zahlungen an Kommunen stellten einen „Betrag dar, der akzeptanzfördernd eingesetzt dazu führen kann, dass zukünftig auch weitere Standorte für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.“³

Bislang mussten Betreiber:innen im Rahmen des EEGs gefördert werden, um die Regelung in Anspruch zu nehmen. Ihre Zahlungen an die Kommune konnten sie sich dann über die EEG-Umlage (mit deren Abschaffung zukünftig über den Bundeshaushalt) erstatten lassen. So sollte sichergestellt werden, dass die eigentlich mit dem EEG beabsichtigte finanzielle Förderung des Ausbaus von EE-Anlagen weiterhin bei den Betreiber:innen ankommt. Sie soll nicht durch eine Weitergabe an die Kommunen verschluckt werden. Neben dieser Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Kommunen per Direktzahlung, werden Kommunen seit einer Anpassung des Gewerbesteuerrechts im Jahr 2021 auch über die Gewerbesteuer stärker an den Einnahmen der Anlagenbetreiber:innen aus lokalen Anlagen beteiligt. Weil eine Anlage in der Regel allerdings erst nach 15 Jahren gewerbesteuerpflichtigen Gewinn erwirtschaftet, sind die dadurch auf Seiten der Kommunen erzielbaren Steuereinnahmen kurzfristig begrenzt.⁴

Der Referentenentwurf des BMWK für eine EEG-Reform erweitert die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung der anliegenden Kommunen marginal: Die Beteiligung bleibt weiterhin freiwillig. Die Neuregelung sieht jedoch vor, dass nun auch Betreiber:innen von Windenergieanlagen, die keine EEG-Förderung erhalten, auf die Regelung zurückgreifen dürfen. Weil diese Anlagen die Zahlungen nicht über die EEG-Förderung zurückerstattet bekommen können, müssen die Betreiber die Prämie aus eigener Tasche zahlen. Bisher wurde nur ein kleiner Teil der Anlagen ohne EEG-Förderung genehmigt und gebaut, sodass die Neuregelung nur eine geringe Erweiterung des Anwendungsbereiches bedeutet.

2. Befreiung der Bürgerenergiegesellschaften von der Ausschreibungspflicht

Mit dem EEG 2017 wurde die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen ab einer gewissen Größe an das erfolgreiche Durchlaufen eines Ausschreibungsverfahrens geknüpft. Notwendig war dies, um beihilferechtlichen Forderungen der EU-Kommission nach einer kosteneffizienten Ausgestaltung der EEG-Förderung gerecht zu werden. Im Ausschreibungsverfahren müssen Betreiber:innen zukünftiger Anlagen ein Gebot für die Höhe der EEG-Förderung abgeben. Einen Förderzuschlag erhalten die Betreiber:innen mit den jeweils niedrigsten Geboten. Gerade für kleinere Akteure, deren Projekte die ausschreibungsrelevante Größe erreichen, bedeutet die Einführung des Ausschreibungsverfahrens einen erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand. Das mit der Unsicherheit über den Erhalt des Zuschlags einhergehende Zuschlagsrisiko erschwert für sie den Zugang zu Fremdkapital. Insbesondere die Planungs- und

³ Drucksache 19/23482 des Deutschen Bundestages, S. 113

⁴ SRU, 2022

Vorbereitungsphase vor der Ausschreibungsteilnahme ist zudem kapitalintensiv, sodass ein Scheitern bei der Ausschreibung für diese Zusammenschlüsse existenzbedrohend sein kann.⁵

Um Nachteile für kleinere, lokale Akteure in gewissem Umfang abzumildern, wurden in §36g EEG Sonderregeln geschaffen, die sog. Bürgerenergiegesellschaften im Ausschreibungsverfahren privilegieren. In § 3 Abs. 15 EEG wurde definiert, welche Anforderungen ein Zusammenschluss von Akteuren erfüllen muss, um als Bürgerenergiegesellschaft zu gelten und die Privilegierungen in Anspruch nehmen zu können. Um eine lokale Verankerung sicherzustellen, sollten u.a. mind. zehn natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder beteiligt sein, 51% der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mind. einem Jahr vor Ort leben und kein Mitglied mehr als 10% der Stimmrechte halten. Trotz dieser Regelungen ist seit der Einführung des Ausschreibungsverfahrens ein Rückgang an Aktivitäten lokaler Akteurszusammenschlüsse zu verzeichnen. Der beschriebene Verfahrensaufwand und das Zuschlagsrisiko stellen für sie eine zu große Hürde dar.⁶ Die privilegierenden Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften wurden statt von lokalen Akteuren zum Teil von größeren, etablierten Marktakteuren in Anspruch genommen, die sich den Anforderungen des § 3 Abs. 15 EEG anpassten.⁷

Der Referentenentwurf des BMWK für eine EEG-Reform sieht nun vor, Bürgerenergiegesellschaften zukünftig vom Ausschreibungsverfahren zu befreien. In die Hauptvorschrift zum Ausschreibungsverfahren (§ 22 EEG) werden Ausnahmetatbestände eingefügt, wonach von Bürgerenergiegesellschaften betriebene Windenergieanlagen an Land bis zu einer Leistung von 18 MW und Freiflächenphotovoltaik-Projekte bis zu einer Leistung von 6 MW auch ohne Teilnahme am Ausschreibungsverfahren einen Anspruch auf EEG-Förderung haben.⁸ Der Referentenentwurf nutzt so einen rechtlichen Spielraum, der erst durch die Anpassung der EU-Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (2022/C 80/01) durch die Europäische Kommission im Februar 2022 entstanden ist.⁹ Da die Änderung in der Beihilfeleitlinie aber am europarechtlichen Begriff der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft anknüpft, sieht der Referentenentwurf des BMWK auch eine Anpassung des Begriffs der Bürgerenergiegesellschaft vor. Die Anforderungen an eine Bürgerenergiegesellschaft in § 3 Abs.15 EEG werden an die Definition der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft in der EU-Erneuerbare-Energie-Richtlinie angepasst. Zukünftig dürfen Stimmrechte beteiligter nicht-

⁵ Vgl. Begründung des Referentenentwurf, Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor, Bearbeitungsstand 28.02.2022, S: 162.

⁶ Vgl. Bündnis Bürgerenergie e.V., Positionspapier: Dezentrale Energiewende jetzt – Aktueller energiepolitischer Handlungsbedarf aus Sicht der Bürgerenergie, Berlin, 08.07.2021, S. 6.

⁷ Vgl. Katherina Grashof et al., Detailauswertungen der ersten Ausschreibungsrunde für Windenergie an Land – Implikationen für die Entwicklung des Monitorings von Akteursvielfalt. Im Auftrag des Umweltbundesamtes, CLIMATE CHANGE 32/2019, S. 33.

⁸ Ein weiterer, neu zu schaffender § 22b EEG legt die Regelungen für die Inanspruchnahme der ausschreibungsfreien EEG-Förderung fest. Zu diesen Regeln gehören u.a. Nachweispflichten bzgl. der Eigenschaft als Bürgerenergiegesellschaft.

⁹ Die Europäische Kommission sieht in Rn. 107 lit. b) Nr. iv und v der Beihilfeleitlinie eine Befreiung von der Ausschreibungspflicht für Vorhaben von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als beihilferechtlich zulässig an. Der Begriff der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften entstammt dabei der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Art. 2 Abs. 16, Art. 22 EE-RL) und steht für ein Konzept, dass dezentralen Zusammenschlüssen lokaler Akteure die gemeinschaftliche Erzeugung, Nutzung, Speicherung und Vermarktung von erneuerbarem Strom ermöglichen und erleichtern soll. Der deutsche Gesetzgeber hat die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft – trotz einer Pflicht zur Umsetzung der EE-Richtlinie in das deutsche Energierecht bis zum 31.06.2021 – nicht in das deutsche Recht übernommen. Möglichkeiten zur gemeinsamen Produktion und Verbrauch bzw. Vermarktung von erneuerbarem Strom in dezentralen Zusammenschlüssen existieren zwar auch im deutschen Energierecht, jedoch nicht als ganzheitliches Konzept im Sinne der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft.

natürlicher Personen nur noch bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) oder kommunalen Gebietskörperschaften liegen. Dadurch werden Beteiligungen von etablierten, großen Unternehmen eingeschränkt. Darüberhinausgehend legt der Referentenentwurf weitere strengere Anforderungen mit Blick auf die lokale Anbindung von Bürgerenergiegesellschaften fest. Zukünftig gilt ein lokaler Akteurszusammenschluss nur dann als Bürgerenergiegesellschaft, wenn an ihm nicht nur zehn, sondern mind. 50 natürliche Personen beteiligt sind und statt 51% nun 75% der Stimmrechte bei natürlichen, vor Ort lebenden Personen liegen. Zudem wird klargestellt, dass die Stimmrechte der Beteiligten mit einer tatsächlichen Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft verbunden sein müssen.

3. Verbesserung der Bedingungen für Eigenversorgung & Direktlieferung

Ein weiterer Vorschlag des Referentenentwurfs im Zusammenhang mit dezentraler Energieerzeugung und –versorgung zielt auf eine Förderung des lokalen Verbrauchs von erneuerbarem Strom im Rahmen von Eigenverbrauch und Direktlieferungen. Das Energierecht sieht eine Reihe von Vermarktungswegen vor, die Anlagenbetreiber:innen nutzen können, um den von ihnen erzeugten, erneuerbaren Strom zu verkaufen bzw. zu verbrauchen. Neben der Einspeisung ins öffentliche Netz besteht u.a. die Möglichkeit, den erneuerbaren Strom im Wege der Direktlieferung an Endverbraucher:innen zu vermarkten oder im Rahmen der Eigenversorgung selbst zu verbrauchen. Für lokale Akteure können Letztere besonders interessant sein: Bei räumlicher Nähe von Stromerzeugung und –verbrauch sind Eigenversorgung und Direktlieferung praktisch gut umsetzbar, ohne dass auf das öffentliche Netz zurückgegriffen werden muss. So entfallen auch netznutzungsbedingte Kosten, wie Netzentgelte und -abgaben, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen steigt.

Die Eigenversorgung ist in § 3 Abs. 19 EEG definiert als „der Verbrauch von Strom, den eine Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“ Damit setzt die Eigenversorgung eine Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher sowie einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang voraus. Als Direktlieferung wird die unmittelbare Lieferung von Strom an Endverbraucher:innen, ohne ein Durchleiten durch das öffentliche Netz verstanden. Im Rahmen der Direktlieferung besteht keine Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher. Bei der Direktlieferung wird der Erzeuger allerdings formal zu einem Energielieferanten, sodass ihn eine Reihe von bürokratischen Pflichten, u.a. für die Rechnungslegung, Melde- und Dokumentationspflichten treffen.

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, die Eigenversorgung und Direktlieferung günstiger zu machen, indem auf beiden Vermarktungswegen die KWKG-Umlage (in 2022: 0,378 ct/kWh) und die Offshore-Netzumlage (in 2022: 0,419 ct/kWh) nicht mehr anfallen. Dadurch entfällt bürokratischer Aufwand einerseits und die beiden Vermarktungswege werden günstiger, d.h. wirtschaftlich attraktiver.

Bewertung der Wirksamkeit

„Die Bundesregierung erweitert mit ihren Vorschlägen den Flickenteppich des deutschen Energierechts um neue, durchaus sinnvolle Stücke. Der Referentenentwurf verpasst jedoch die Chance, den dezentralen Ausbau erneuerbarer Energien und eine dezentrale, sektorenübergreifende Energieversorgung mit einem Gesamtkonzept anzugehen. Es fehlt der Mut, lokale Akteure zu zentralen Akteuren der Energiewende zu machen.“

Unsere Einschätzung beruht auf der Bewertung der vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen als solcher und der Bewertung des Zusammenspiels mit anderen Maßnahmen.

1. Betrachtung der Einzelmaßnahme

Die drei Vorschläge des BMWKs werden anhand der im Folgenden aufgeführten Indikatoren (Wirkungsbereich, Zielsicherheit und Zeitdimension) betrachtet.

Wirkungsbereich

Der klimapolitische Wirkungsbereich einer Maßnahme indiziert, in welchen Sektoren diese Maßnahme geeignet ist, direkt oder indirekt Emissionsreduktionen zu bewirken, und gibt damit Aufschluss über das generelle Emissionsreduktionspotenzial der Maßnahme.

Die drei Vorschläge sind potenziell geeignet, in einem großen Bereich Emissionsreduktionen zu bewirken. Eine klimaneutrale Gesellschaft wird erneuerbaren Strom als den primären Energieträger nutzen. Dabei geht es nicht nur darum, die derzeit 217 Mio. t CO₂e aus der Stromerzeugung selbst zu vermeiden, die rund 27% der gesamten deutschen Emissionen ausmachen. Weitere 452 Mio. t CO₂e oder 56% der Gesamtemissionen entstehen durch die Nutzung fossiler Energieträger in den anderen Sektoren. Auch diese können in der Regel durch eine Elektrifizierung und Nutzung erneuerbaren Stroms vermieden werden. Indem die drei vorgeschlagenen Maßnahmen auf eine Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene zielen, betrifft ihr Wirkungsbereich potenziell diese große Menge an bestehenden Emissionen.

EE-Anlagen von kleineren, dezentral agierenden Akteuren, zumeist Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen, werden den sektorenübergreifenden Bedarf an erneuerbarem Strom nicht vollständig abdecken können. Daneben kommt großen Energiekraftwerken wie z.B. Offshore-Windparks eine zentrale Bedeutung zu. Dezentrale EE-Anlagen können jedoch einen gewichtigen Anteil übernehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Stromplanung der Bundesregierung vorsieht, einen großen Teil des Bedarfs an erneuerbarem Strom durch Wind an Land und durch große Solaranlagen abzudecken. Dezentraler Energieproduktion kommt zudem wegen der Möglichkeit einer ebenfalls dezentral organisierten und damit flexibleren Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu. Durch sie kann die Netzstabilität besser gewährleistet und lange Transportwege vermieden werden. Das dezentrale Ausbaupotenzial ist in den letzten Jahren nicht ausgeschöpft worden. Insbesondere zu Beginn

des Ausbaus der Erneuerbaren spielten dezentrale Akteure eine große Rolle. 2010 war mehr als die Hälfte der installierten Leistung in der Hand von Privatleuten. Seitdem ist der Anteil jedoch aufgrund bürokratischer Hürden und finanzieller Fehlanreize um fast 10% gesunken.¹⁰ Dem potenziellen Wirkungsbereich steht damit auch ein großes Ausbaupotenzial gegenüber.

Zielsicherheit

Der Indikator der Zielgenauigkeit einer Maßnahme beschreibt, wie sicher es ist, dass der mit dieser Maßnahme angestrebte Emissionsreduktionseffekt tatsächlich erzielt wird. Eine gewisse Unsicherheit kann entstehen, wenn die Maßnahme nur mittelbar oder im Zusammenspiel mit weiteren Faktoren Emissionsreduktionen bewirkt.

Hinsichtlich der Zielsicherheit ist zwischen den drei vorgeschlagenen Maßnahmen zu differenzieren.

1. Finanzielle Beteiligung der Kommunen

Der Vorschlag über die Ausdehnung der Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Kommunen auf Anlagenbetreiber:innen außerhalb der EEG-Förderung wirkt nicht mit Sicherheit auf die Ziele hin, Kommunen stärker finanziell zu beteiligen, die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung für Windenergieanlagen zu steigern und damit insgesamt den Ausbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu beschleunigen. Die Änderung an der finanziellen Beteiligung der Kommunen im Referentenentwurf ist, wie bereits erwähnt, marginal, denn die Anzahl der Anlagenbetreiber:innen, die ihren Strom außerhalb der EEG-Förderung vermarkten, ist begrenzt. Dass effektiv mehr Kommunen finanziell beteiligt werden, ist daher zweifelhaft. Es ist unsicher, ob Anlagenbetreiber:innen diese neugeschaffene Möglichkeit überhaupt in Anspruch nehmen werden, da die finanzielle Beteiligung der Kommunen für Betreiber:innen außerhalb der EEG-Förderung effektive Mehrkosten verursacht. Im Gegensatz zu Betreiber:innen in der EEG-Förderung können sie sich die Zahlungen an die Kommunen nicht im Rahmen der EEG-Förderung erstatten lassen.

2. Befreiung der Bürgerenergiegesellschaften von der Ausschreibungspflicht

Die Befreiung der Bürgerenergiegesellschaften von der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren in Kombination mit der Verschärfung der Anforderungen an eine lokale Anbindung von Bürgerenergiegesellschaften ist dagegen als zielsicher zu bewerten. Für die Bürgerenergiegesellschaften entfallen so die mit dem Ausschreibungsverfahren verbundenen Hemmnisse in Form des bürokratischen Aufwands und des Zuschlagsrisikos, welche sie als meist kleinere Akteure gegenüber größeren, etablierten Marktakteuren benachteiligt haben. Dies lässt sich aus dem Umstand ableiten, dass der Anteil kleinerer Akteure beim Ausbau Erneuerbarer-Energien-Anlagen insgesamt seit Einführung des Ausschreibungsverfahrens im Jahr 2017 gesunken ist. Bürgerenergiegesellschaften nahmen nur in geringem Umfang an den Ausschreibungen teil. Dort wo Akteurszusammenschlüsse als Bürgerenergiegesellschaften agierten, waren zudem häufig auch etablierte Akteure, also größere Unternehmen, an ihnen beteiligt. Durch die strengeren Anforderungen an die Mitgliederstruktur und die Beteiligungsrechte wird nun sichergestellt, dass das Konzept der Bürgerenergiegesellschaft zukünftig tatsächlich durch lokale Akteure genutzt wird. Insbesondere das Erfordernis einer

¹⁰ [AEE \(2021\)](#)

Beteiligung von mind. 50 natürlichen Personen stellt sicher, dass eine Vielzahl kleinerer Akteure eingebunden sein wird.

3. Verbesserung der Bedingungen für Eigenversorgung & Direktlieferung

Die Befreiung der Eigenversorgung und der Direktlieferung von der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzzumlage führt unmittelbar zu einer Begünstigung beider Vermarktungswege, da der so vermarktete Strom ohne die Umlagen günstiger angeboten werden kann. Da Eigenversorgung und Direktlieferung insbesondere für lokale Akteure interessante Vermarktungsformen sind, werden lokale Akteure durch diesen Vorschlag mittelbar begünstigt. Allerdings machen beide Umlagen bisher nur einen geringen Anteil des Strompreises aus, sodass die Begünstigung durch den Entfall der Umlagen marginal ist. Die Zielsicherheit bzw. Der Effekt der Maßnahme ist daher fraglich.

Zeitdimension

Der Indikator der Zeitdimension erfasst zum einen, ob es sich um eine Maßnahme handelt, die schnell zu Emissionsreduktionen führt oder ob sie Emissionsreduktionen möglicherweise unnötig in die Zukunft verschiebt. Zum anderen wird bewertet, ob die Maßnahme nur kurzfristig wirkt oder ob durch sie auch langfristig, d.h. nachhaltig Emissionen reduziert werden.

Die drei Vorschläge sollen nach den Plänen des BMWK im EEG 2023 umgesetzt werden, d.h. ab dem 01.01.2023 gelten. Emissionsreduktionseffekte werden sich durch die Vorschläge erst mit gewisser zeitlicher Verzögerung zeigen. Die Vorschläge begünstigen nur den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien durch lokale Akteure, die Planung und Umsetzung entsprechender neuer Anlagen bedarf jedoch einer gewissen Vorlaufzeit. Langfristig werden durch einen möglicherweise bewirkten Mehrausbau bzw. einen schnelleren Ausbau von dezentralen Anlagen jedoch nachhaltig Emissionen reduziert.

4. Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Viele Klimaschutzmaßnahmen sind nur in Verbindung mit anderen, ergänzenden oder zum Teil sektorübergreifenden Maßnahmen wirksam. Die Vorschläge des BMWK werden daher im Folgenden unter dem Gesichtspunkt ihrer Abhängigkeiten von und ihres Zusammenspiels mit anderen Maßnahmen betrachtet und es wird bewertet, ob bzw. wie gut diese mitgedacht wurden.

Die drei Vorschläge passen sich in das bestehende Energierecht ein und knüpfen an bestehenden Lücken bzw. Hemmnissen an. Sie tun dies aber nur im Kleinen, indem sie dem Flickenteppich des deutschen Energierechts neue Stücke hinzufügen. Die Maßnahmen gehen die Förderung des dezentralen Ausbaus erneuerbarer Energien und einer dezentralen Energieversorgung nicht mit einem Gesamtkonzept an. Es fehlt der Mut, lokale Akteure dabei zu unterstützen, eine zentrale Rolle in der Energiewende zu übernehmen.

1. Finanzielle Beteiligung der Kommunen

Wie gut die freiwillige finanzielle Beteiligung von Kommunen im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen bzw. im Gesamtkonstrukt des Energierechts funktioniert, ist abhängig von der verfolgten Zielrichtung.

Betrachtet man das Instrument primär als Mittel zur Akzeptanzsteigerung in der lokalen Bevölkerung, um Genehmigungsverfahren für Anlagen zu beschleunigen, so kann das Instrument mit anderen Maßnahmen, die ebenfalls eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bezwecken, gut zusammenwirken.

Betrachtet man das Instrument jedoch als Mittel, um Kommunen und mittelbar auch die Bürger:innen effektiv an der Wertschöpfung der Anlagen zu beteiligen, so dürfte die freiwillige Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung nur begrenzt mit anderen Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren harmonisieren. Freiwillig werden die Zahlungen von Anlagenbetreiber:innen nur geleistet werden, solange eine gewisse Abhängigkeit von den Kommunen bzw. dem guten Willen der lokalen Bevölkerung besteht. Momentan ist eine solche Abhängigkeit auch gegeben, denn nur wenn die Betreiber:innen sich die Mühe machen, eine finanzielle Beteiligung für die Kommunen zu ermöglichen, können sie Akzeptanz und damit eine zügige Genehmigung erwarten. Im Rahmen des Osterpakets sollen Genehmigungs- und Bürgerbeteiligungsverfahren allerdings durch eine Reihe von Maßnahmen vereinfacht und beschleunigt werden. Ziel ist es, dass Windanlagen in sehr kurzer Zeit genehmigt werden. Wird dieses Ziel erreicht, besteht jedoch keine Abhängigkeit mehr gegenüber der Kommune und diese werden nicht mehr effektiv an der Wertschöpfung beteiligt werden. Dieses Risiko droht insbesondere bei Anlagen außerhalb der EEG-Förderung, bei denen die Anlagenbetreiber:innen die kommunale Beteiligung aus eigener Tasche zahlen müssen.

2. Befreiung der Bürgerenergiegesellschaften von der Ausschreibungspflicht

Die Befreiung der Bürgerenergiegesellschaften von der Ausschreibungspflicht nutzt den durch die Anpassung der EU-Beihilfeleitlinien geschaffenen begrenzten Spielraum aus. Durch die Überarbeitung des Begriffs der Bürgerenergiegesellschaft wird diese dem Konzept der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie angenähert. Durch diese Anpassungen im Kleinen wird jedoch die Chance vertan, einen weitergehenden, ganzheitlich gedachten Rechtsrahmen für lokale Akteurszusammenschlüsse zu schaffen. Das Konzept der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, wie es in Art. 22 EE-RL vorgesehen ist, wird durch die Anpassung nicht umgesetzt.

Nach Art. 22 EE-RL sind Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gedacht als Zusammenschlüsse kleinerer, lokaler Akteure, die berechtigt sind, erneuerbaren Strom nicht nur gemeinschaftlich zu produzieren und zu verkaufen, sondern diesen auch selbst zu verbrauchen bzw. gemeinsam zu nutzen. Die Bundesregierung war verpflichtet, Art. 22 bis zum 30.06.2021 in deutsches Recht umzusetzen. In gewissem Umfang hat sie dies auch getan, denn das deutsche Energierecht sieht Möglichkeiten für gemeinsame Energieproduktion und –nutzung vor: Eine Mehrzahl von Akteuren, egal ob Privatpersonen, Unternehmen oder öffentliche Organisationen, können sich in jeder Gesellschaftsform, d.h. als GbR, GmbH & Co KG, Genossenschaft etc., zusammenschließen und gemeinsam eine Wind- oder Solaranlage errichten und betreiben. Dem Konzept der lokal verankerten Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft kommen dabei Zusammenschlüsse in Form von Energiegenossenschaften am nächsten. Eine gemeinsame Nutzung des selbst erzeugten Stroms ist theoretisch ebenfalls möglich, allerdings mit Einschränkungen: Die Nutzung im Rahmen der Eigenversorgung, die mit dem geringsten bürokratischen und Kostenaufwand verbunden ist, kommt nur in Betracht, wenn der Strom durch die Genossenschaft selbst verbraucht wird. Der Verbrauch durch die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft erfüllt das für die Eigenversorgung geltende Kriterium der Personenidentität

aber nicht. Die Mitglieder können im Wege der Direktlieferung Zugriff auf die lokal erzeugte Energie haben, für die Genossenschaft geht damit der bereits beschriebene administrative Mehraufwand einher. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitglieder von finanziellen Zuschlägen im Rahmen des Mieterstroms profitieren.

Diese Ausführungen zeigen: Die gemeinsame Energieerzeugung und -nutzung ist möglich, Akteurszusammenschlüsse müssen jedoch einen jeweils für sie passenden Weg im Rahmen des bestehenden, hochkomplexen Energierechts finden. Insbesondere die gemeinsame Nutzung ist rechtlichen und administrativen Hindernissen ausgesetzt. Ein echtes „Energy Sharing“, das den Mitgliedern einer Energiegemeinschaft erlaubt, den von ihnen erzeugten Strom innerhalb eines lokalen Verteilnetzes ohne überhöhten administrativen Aufwand und die Pflicht zur Zahlung von Umlagen und Steuern zu nutzen, existiert im deutschen Recht nicht. Art. 22 Abs. 4 EE-RL fordert die Mitgliedstaaten aber dazu auf, einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der es ermöglicht, die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen, und der u.a. sicherstellt, dass ungerechtfertigte rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse beseitigt werden. Ein solcher Rechtsrahmen fehlt aktuell.

3. Verbesserung der Bedingungen für Eigenversorgung & Direktlieferung

Der Vorschlag, die Eigenversorgung und Direktlieferungen von der KWKG-Umlage und den Offshore-Netzumlagen zu befreien, ist mit den anderen Vorschlägen kompatibel und fügt sich in das Energierecht ein.

Der Referentenentwurf lässt jedoch die Möglichkeit, den Anwendungsbereich der Eigenversorgung auszudehnen und dadurch die dezentrale Energieversorgung weiter zu begünstigen, ungenutzt. Durch das Kriterium der Personenidentität wird der Anwendungsbereich der Eigenversorgung stark beschränkt. Dieses könnte aufgehoben und die Eigenversorgung auf einen bestimmten räumlichen Konnex, z.B. die Versorgung von Endverbraucher:innen im selben Gebäude oder im selben Quartier ausgedehnt werden. So würde auch das in Art. 21 EE-RL vorgesehene, bislang jedoch nicht umgesetzte Konzept der gemeinsam handelnden Eigenversorger in das deutsche Recht übernommen.

Konkrete, weiterführende Vorschläge

Anknüpfend an die Bewertung des Referentenentwurfs des BMWK machen wir folgende Vorschläge für eine Verbesserung und Ergänzung der vorgesehenen Maßnahmen:

1. Verpflichtende finanzielle Beteiligungen

Die Kommunen sollten für Ihre Bereitschaft, den Außenraum planungsrechtlich für den Bau von EE-Anlagen zur Verfügung zu stellen, „entlohnt“ werden. Die Bürger:innen würden über Zahlungen an die Kommunen mittelbar an der Wertschöpfung der Anlagenbetreiber:innen beteiligt. Daher sollte § 6 des EEG dahingehend geändert werden, dass die finanzielle Beteiligung der Kommunen an neuen und bestehenden Anlagen verpflichtend wird.¹¹ Die Freiwilligkeit im Referentenentwurf würde, sobald andere Verfahrenshürden aus dem Weg geräumt wurden, bewirken, dass kaum noch Kommunen beteiligt werden. Die Entlohnung sollte dabei 0,2 ct/kWh betragen. Pro Windrad und Jahr könnten Kommunen so ca. 17.100 EUR einnehmen.¹²

Als geeignetes Instrument für die Beteiligung der Kommunen sollte eine Sonderabgabe seitens der Vorhabenträger:innen bzw. Windkraftanlagenbetreibenden (ggf. auch Betreibende von großen Freiflächen-PV-Anlagen) geschaffen werden.

- **Anwendungsbereich:** Alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neu zu errichtenden Windenergieanlagen an Land (sowie ggf. Freiflächen-PV-Anlagen) werden von der Sonderabgabe erfasst. Anspruchsberechtigt sind Kommunen entsprechend dem Anteil ihres Gemeindegebiets an der Fläche eines Kreises um die jeweilige Windenergieanlage.
- **Ausgestaltung der Sonderabgabe:**
 - Einmalzahlung: Eine Einmalzahlung, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu entrichten ist, ergibt sich aus einem „Höhenentgelt“ (in Euro pro Meter der Gesamthöhe; z. B. 100 EUR/m) plus einem „Anlagenleistungsentgelt“ (in Euro pro Kilowatt installierter Leistung; zum Beispiel 6 EUR/kW).
 - Laufende Zahlung: Die laufende Zahlung richtet sich nicht nach den tatsächlich eingespeisten Strommengen, sondern dem, was die Anlage unter Berücksichtigung von Standortfaktoren und Anlagentyp bereitstellen könnte. Dadurch werden stärkere Anreize für die Kommunen gesetzt, da das Risiko eines schwachen Windaufkommens bzw. der Abregelung hier bei der Allgemeinheit verbleibt.

Unseren fertigen Gesetzesentwurf dazu finden Sie hier:

<https://www.germanzero.de/downloads#gesetzspaket>, S. 217, 236 f.

¹¹ So auch: IÖW, IKEM, BBH, Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen. Kurzpapier mit Empfehlungen zur kommunalen und Bürgerbeteiligung an Windenergieanlagen, Berlin, Mai 2020, S. 5 f. Vgl. weiterhin Dr. Steven Salecki/Prof. Dr. Bernd.Hirschl, Ökonomische Beteiligung lokaler Akteure als Schlüssel für Akzeptanz und stärkeren Ausbau erneuerbarer Energien, ZNER 4/21, 329, S. 331 ff.

¹² Für ein Windrad mit 1,9 MW und 4500 Vollaststunden.

2. Quick Win: Eigenversorgung stärken

Die Eigenversorgung, welche die Personenidentität von Stromerzeugenden und Endverbraucher:innen mit einer bestimmten räumlichen Nähe zur Anlage voraussetzt, bietet monetäre und administrative Vorteile. Das Erfordernis der Personenidentität begrenzt den Anwendungsbereich der Eigenversorgung stark. Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kann der selbst erzeugte Strom im Rahmen der Direktlieferung i. S. d. § 3 Nr. 16 EEG von einem Dritten verbraucht werden. Bei dem Modell der Direktlieferung treffen den Stromerzeugenden, welcher zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird, jedoch Pflichten im Bereich der Vertrags- und Rechnungsgestaltung (§§ 40, 41 EEG), sowie der Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG, § 78 Abs. 1 Satz 3 EEG).

Zudem variieren die Kriterien für den räumlichen Zusammenhang von Erzeugung und Verbrauch. § 12b Abs. 5 StromStV lässt eine Entfernung von 4,5 km zwischen Entnahmestelle und Erzeugungseinheit genügen. Das EEG definiert die dort vorausgesetzte „Unmittelbarkeit“ des räumlichen Zusammenhangs (§ 3 Nr. 19 EEG) hingegen nicht, die demnach gebotene Auslegung führt jedoch zu einem sehr viel engeren Verständnis des Begriffes. Daher muss der Begriff der Eigenversorgung ausgeweitet werden, sodass ein größerer Kreis an Akteuren von den (nicht-monetären) Erleichterungen profitieren kann.

Notwendige Regelungen

- Die **Definition und Erweiterung des „räumlichen Zusammenhangs/der (unmittelbaren) räumlichen Nähe“** im EEG 2021 mittels Übernahme des in § 12b Abs. 5 StromStV festgelegten Radius von 4,5 km um die Stromerzeugungseinheit.
- Die **Abschaffung der Personenidentität** von Erzeuger:in und Verbraucher:in, um neue Vor-Ort-Versorgungskonzepte zu ermöglichen und die Direktlieferung in die Privilegien des Eigenverbrauchs zu integrieren.

Unseren fertigen Gesetzesentwurf dazu finden Sie hier:

<https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket>, S. 252 ff.

3. Großprojekt: Ganzheitlicher Rechtsrahmen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Ein echtes „Energy Sharing“, das den Mitgliedern einer Energiegemeinschaft erlaubt, den von ihnen erzeugten Strom innerhalb eines lokalen Verteilnetzes ohne überhöhten administrativen Aufwand und die Pflicht zur Zahlung von Umlagen und Steuern zu nutzen, existiert im deutschen Recht nicht. Art. 22 Abs. 4 EE-RL fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der es ermöglicht, die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen, und der u.a. sicherstellt, dass ungerechtfertigte rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse beseitigt werden. Einen solchen Rechtsrahmen, der die dezentrale Energiewende ganzheitlich angeht, hat GermanZero in seinem Gesetzespaket entworfen. Das Ziel ist, dass ein erheblicher Teil der Energieversorgung innerhalb von lokalen Versorgungszellen erfolgt: sog. Energiegemeinschaften, die über dezentrale Anlagen verfügen, die Energie produzieren, speichern und möglichst über alle Sektoren gekoppelt verbrauchen. Diese Energiegemeinschaften sind durch Netzanschlusspunkte mit dem öffentlichen Netz verbunden; „hinter dem Zähler“ verfügen die Zellen jedoch über eine große Entscheidungsfreiheit bzgl. der Konfiguration, Energiespeicherung und des Verbrauchs.

In Energiegemeinschaften können Bürger:innen und Unternehmen ihre reine Konsument:innenrolle ablegen und sog. Prosumer:innen werden.

- **Bürger:innen-Energiegemeinschaften:** Ihnen soll die Steuerung mehrerer Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen, Verbraucher:innen und der notwendigen Infrastruktur in einem räumlich zusammengehörenden Gebiet obliegen, die über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt verfügen. Über diesen Netzverknüpfungspunkt interagieren sie mit dem Netz der allgemeinen Versorgung, um eine verbrauchsnahe Energieerzeugung auf Basis Erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Die Infrastruktur steht zudem allen zum Zwecke der Belieferung mit Strom der angeschlossenen Endverbraucher:innen im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Stromlieferanten diskriminierungsfrei und unter angemessener Kostenbeteiligung zur Verfügung, soweit diese nicht über die Energiegemeinschaftsanlagen versorgt werden möchten. Damit könnte eine Bürger:innen-Energiegemeinschaft sowohl aus einer Person bzw. einem Einfamilienhaus als auch mehreren lokalen Zusammenschlüssen auf privatrechtlicher Basis oder öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften bestehen (z. B. Dorf oder Stadtteil). Bürger:innen können ihre Versorgung so über individuelle oder zu entwickelnde einfache Standardmodelle selbst in die Hand nehmen.
- **Industrie-Energiegemeinschaften:** Ihnen soll die Steuerung mehrerer Erneuerbarer-Energien-Erzeugungsanlagen, Verbraucher:innen und der notwendigen Infrastruktur in einem räumlich zusammengehörenden Gebiet obliegen, die überwiegend der betriebsnotwendigen Erzeugung, Transport und Verbrauch von Energie innerhalb der eigenen Unternehmen der jeweiligen Energiegemeinschaft dienen, und die über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt verfügen, über welchen sie mit dem Netz der allgemeinen Versorgung interagieren, um eine verbrauchsnahe Energieerzeugung auf Basis Erneuerbarer Energien zu ermöglichen.
- **Finanzielle Entlastung bei Strompreisen:** Um Anreize für die Errichtung von dezentralen Energieanlagen zu schaffen, sind die Energiegemeinschaften bei der Vor-Ort-Versorgung bis auf die Stromsteuer und die Konzessionsabgabe von derzeit bestehenden Abgaben befreit. Das betrifft Netznutzungsentgelte, EEG-Umlage gem. §§ 60f. EEG 2021 und netzentgeltspezifische Abgaben (Abschaltbare Lasten-Umlage gem. § 18 AbLaV, § 19 StromNEV-Umlage, KWKG-Umlage gem. §§ 26a und 26b KWKG, Offshore-Netzzulage gem. § 17f EnWG). Die Stromsteuer wird für den in der Energiegemeinschaft erzeugten und selbst verbrauchten Strom in der Bürger:innen-Energiegemeinschaft für die nichtgewerbliche Nutzung auf 1 EUR/MWh und bei gewerblicher Nutzung im Bürger:innen-oder Industrie-Energiegemeinschaften auf 0,5 EUR/MWh gesenkt.
- **Starthilfe für Bürger:innen-Energiegemeinschaften:** Die Möglichkeit zur kreativen Entfaltung im Rahmen von Bürger:innen-Energiegemeinschaften darf nicht an ökonomischen Hürden scheitern. Dies gilt umso mehr, weil Bürger:innen in Energiegemeinschaften auch finanzielle Privilegierungen i. R. d. Strompreises erfahren. Daher muss ein entsprechendes Starthilfe-Förderprogramm aufgesetzt werden, das sowohl finanzielle als auch beratende Elemente enthält.

Unseren fertigen Gesetzesentwurf dazu finden Sie hier:

<https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket>, S. 207 ff., 224 ff.

Weitere Informationen und Quellen

- [Stiftung Umweltenergierecht \(2018\): Verfassungsrechtliche Fragen ordnungsrechtlicher Teilhabemodelle am Beispiel des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [AEE \(2021\): Eigentümerstruktur: Erneuerbare Energien](#)
- [Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften, S. 113 der Drucksache 19/23482 im Deutschen Bundestag \(EEG 2021\)](#)
- [IÖW, IKEM, BBH und BBHC \(2020\): Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen, Berlin. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie \(BMWi\)](#)
- [SRU \(2022\): Klimaschutz braucht Rückenwind: Für einen konsequenten Ausbau der Windenergie an Land](#)
- [BBE et al, Verbändepapier: Energy Sharing, Neue Chancen für die Erneuerbaren Energien, März 2022](#)